

Anlage B: Synopsis Satzungstext

Gegenüberstellung der geltenden Fernwärmesatzung mit der Änderung der Fernwärmesatzung

Satzung alt

§ 1 Allgemeines

(1) Die Landeshauptstadt Schwerin betreibt selbst oder durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen ein Nah- und Fernwärmenetz zur Versorgung mit Wärme als öffentliche Einrichtung.

(2) Das Nah- und Fernwärmenetz dient der Versorgung mit Wärme zu Heizzwecken, der Aufbereitung von Warmwasser sowie allen sonstigen geeigneten Verwendungszwecken.

§ 2 Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet des Nah- und Fernwärmenetzes ergibt sich aus der dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Anlage F1.

§ 3 Anschluß- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet nach § 2 liegenden bebauten oder bebaubaren Grundstücks, auf dem Wärme für Raumheizung, Warmwasser oder sonstige Niedertemperaturzwecke verbraucht wird, ist, vorbehaltlich der Einschränkung in § 4, berechtigt zu verlangen, daß sein Grundstück an die Fernwärmeversorgung angeschlossen wird (Anschlußrecht).

(2) Nach dem betriebsfertigen Anschluß des Grundstücks an die Fernwärmeversorgungsanlagen hat jeder Anschlußnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen zu der für jeden Anschlussnehmer besonders festgelegten Wärmeleistung zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlußrechts

(1) Ist der Anschluß wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen

Satzung neu

§ 1 Allgemeines

(1) Die Landeshauptstadt Schwerin betreibt selbst oder durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen Fernwärmeversorgungsnetze zur Versorgung mit Wärme als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Fernwärmeversorgungsnetze dienen der Versorgung mit Wärme zu Heizzwecken, der Aufbereitung von Warmwasser sowie allen sonstigen geeigneten Verwendungszwecken.

§ 2 Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet der öffentlichen Fernwärmeversorgung ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Satzung und dem Lageplan, der als Anlage 2 gleichfalls Bestandteil dieser Satzung ist. Die Anlage 2 liegt im Bürgercenter des Stadthauses Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin zur Einsicht für jedermann während der Dienststunden aus.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet nach § 2 liegenden bebauten oder bebaubaren Grundstücks, auf dem Wärme für Raumheizung, Warmwasser oder sonstige Niedertemperaturzwecke verbraucht wird, ist, vorbehaltlich der Einschränkung in § 4, berechtigt zu verlangen, dass sein Grundstück an die Fernwärmeversorgungsanlagen angeschlossen wird (Anschlussrecht).

(2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an die Fernwärmeversorgungsanlagen hat jeder Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen zu der für jeden Anschlussnehmer besonders festgelegten Wärmeleistung zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit

Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann der Anschluß versagt werden. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, neben dem Anschlußpreis auch die entstehenden Mehrkosten für den Bau und gegebenenfalls für den Betrieb zu tragen. In diesem Fall hat er auf Verlangen des Unternehmens (§1 Abs.1) angemessene Sicherheit zu leisten.

(2) Sind Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 5 Anschlußzwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet liegenden Grundstücks, auf dem Wärme für Raumheizung, Warmwasser oder sonstige Niedertemperaturzwecke verbraucht wird, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Fernwärmeversorgungsanlagen anzuschließen (Anschlußzwang).

(2) Die Errichtung von Wärmeerzeugungsanlagen für die in §1 Abs. 2 genannten Zwecke ist nicht gestattet.

§ 6 Benutzungszwang

(1) Der Eigentümer und die obligatorisch Nutzungsberechtigten der angeschlossenen Grundstücke sind verpflichtet, ihren gesamten Wärmebedarf im Sinne von §1 Abs. 2 aus der Nah- oder Fernheizung zu decken (Benutzungszwang).

(2) Der Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen für die in § 1 Abs. 2 genannten Zwecke ist nicht gestattet.

§ 7 Befreiung von Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang wird auf Antrag erteilt, soweit am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung bereits fertig gestellte Bauwerke mit einer immissionsfreien Heizungsanlage ausgestattet sind oder soweit für am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung im Bau befindliche Bauwerke die Ausstattung mit einer immissionsfreien Heizungsanlage eingeplant sind.

erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann der Anschluss versagt werden. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, neben den Anschlusskosten auch die Mehrkosten bis zur tatsächlichen Höhe der besonderen Aufwendungen zu tragen.

(2) Sind Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 5 Anschlusszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet liegenden Grundstücks, auf dem Wärme für Raumheizung, Warmwasser oder sonstige Niedertemperaturzwecke verbraucht wird, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Fernwärmeversorgungsanlagen anzuschließen (Anschlusszwang).

(2) Die Errichtung von Wärmeerzeugungsanlagen für die in §1 Abs. 2 genannten Zwecke ist nicht gestattet.

§ 6 Benutzungszwang

(1) Der Eigentümer und die obligatorisch Nutzungsberechtigten der angeschlossenen Grundstücke sind verpflichtet, ihren gesamten Wärmebedarf im Sinne von §1 Abs. 2 aus den Fernwärmeversorgungsnetzen zu decken (Benutzungszwang).

(2) Der Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen für die in § 1 Abs. 2 genannten Zwecke ist nicht gestattet.

§ 7 Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag erteilt werden, wenn die Erzeugung der Wärmeenergie für die in § 1 Absatz 2 genannten Zwecke mit emissionsfreien Heizungsanlagen (z.B. Solaranlagen, Wärmepumpen) und/oder auf der Basis erneuerbarer Energiequellen (z.B. Biomasse, Geothermie, Umweltwärme, solare Strahlungsenergie) erfolgt, soweit in der Umgebung keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Die Leistung dieser Anlagen soll i.d.R. 25 kW nicht

(2) Als nicht immissionsfrei sind anzusehen: Kohle-, Koks-, Gas- und Ölheizungen. Der Betrieb von Kaminen und Kachelöfen, die in erster Linie nicht der Raumheizung dienen, bleibt von dieser Vorschrift unberührt.

(3) Für Bauwerke, die am Tag des Inkrafttretens dieser Satzung

- a) bereits fertig gestellt sind und keine immissionsfreie Heizungsanlage haben,
- b) im Bau befindlich sind und für die keine immissionsfreie Heizungsanlage eingeplant ist, wird bis zur notwendigen Erneuerung der eingebauten oder eingeplanten Heizungsanlage, jedoch höchstens für einen Zeitraum von vier Jahren bei Kohle-, Koks- und Holzfeuerungen sowie acht Jahre bei sonstigen Heizungsanlagen seit Inkrafttreten dieser Satzung Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang erteilt.

(4) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluß schriftlich beim Umweltamt der Stadt Schwerin zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen. Die Bearbeitung ist in Abstimmung mit den Stadtwerken Schwerin-Querverbund vorzunehmen.

(5) Eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang wird nach Abstimmung mit den Schweriner Stadtwerken-Querverbund widerruflich oder befristet erteilt.

§ 8 Kreis der Verpflichteten

Die sich aus dieser Satzung für die Eigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für die dinglich Nutzungsberechtigten. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 9 Begriff des Grundstücks

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere

überschreiten.

(2) Als nicht emissionsfrei sind insbesondere Holz-, Kohle-, Koks-, Gas- und Ölheizungen anzusehen. Der Betrieb von Kaminen und Kachelöfen, die in erster Linie nicht der Raumheizung dienen, bleibt von dieser Vorschrift unberührt.

(3) Für Bauwerke, die am Tag, an dem sie in ein Versorgungsgebiet nach § 2 dieser Satzung aufgenommen werden, bereits fertig gestellt sind und keine Heizungsanlage nach Absatz 1 besitzen oder die sich im Bau befinden und für die keine Heizungsanlage nach Absatz 1 vorgesehen ist, gilt bis zur notwendigen Erneuerung ihrer Heizungsanlage eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang als erteilt. Eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann auf Antrag auch erteilt werden, wenn der Anschluß- und Benutzungszwang im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist.

(4) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang ist schriftlich bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Schwerin zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen.

(5) Eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang wird widerruflich oder befristet erteilt.

§ 8 Kreis der Verpflichteten

Die sich aus dieser Satzung für die Eigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für die dinglich Nutzungsberechtigten. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 9 Begriff des Grundstücks

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere

Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.

§ 10 Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlagen und Rechtsgrundlage für die Fernwärmeversorgung

(1) Der Anschluß an die Fernwärmeversorgungsanlagen ist vom Verpflichteten beim Unternehmen (§ 1 Abs. 1) zu beantragen. Bei Neubauten ist der Antrag gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung zu stellen.

(2) Mit dem Antrag hat der Verpflichtete alle zur Ermöglichung einer Wärmebedarfsrechnung notwendigen Angaben, insbesondere zum Heizenergieverbrauch von auf dem Grundstück befindlichen Gebäuden, Wohnungen oder sonstigen Räumen zu machen. Der Verpflichtete hat Maßnahmen, die der Ermittlung der Heizenergieverbrauchsdaten zur Ermöglichung der Wärmebedarfsrechnung dienen, insbesondere den Zutritt zu seinem Grundstück und die Ablesung vorhandener Messeinrichtungen zu dulden.

(3) Mit dem Antrag sind alle für die Bearbeitung des Antrages erforderlichen Unterlagen einzureichen. Werden vom Unternehmen (§ 1 Abs. 1) Vordrucke verwandt, ist der Antrag unter Verwendung dieser Vordrucke einzureichen.

(4) Die Fernwärmeversorgung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Hierfür sind die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme nach der AVB Fernwärme V und die Allgemeinen Versorgungsbedingungen des Unternehmens (§ 1 Abs.1) in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

§ 10a Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. eine Wärmeerzeugungsanlage für die in § 1 Abs. 2 genannten Zwecke
 - a) entgegen § 5 Abs.2 errichtet oder
 - b) entgegen § 6 Abs. 2 betreibt,soweit eine Befreiung nach § 7 nicht erteilt wurde;
2. entgegen § 10 Abs.2 Satz 1 unvollständige,

Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.

§ 10 Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlagen und Rechtsgrundlage für die Fernwärmeversorgung

(1) Der Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz ist vom Verpflichteten beim Unternehmen (§ 1 Abs. 1) zu beantragen. Bei Neubauten ist der Antrag gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung zu stellen.

(2) Mit dem Antrag hat der Verpflichtete alle zur Ermöglichung einer Wärmebedarfsrechnung notwendigen Angaben, insbesondere zum Heizenergiebedarf von auf dem Grundstück befindlichen Gebäuden, Wohnungen oder sonstigen Räumen zu machen.

(3) Die Fernwärmeversorgung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Hierfür sind die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme nach der AVB Fernwärme V und die Allgemeinen Versorgungsbedingungen des Unternehmens (§ 1 Abs. 1) in der jeweils gültigen Fassung maßgebend. Die Entwicklung der Fernwärmepreise ist vom Unternehmen so zu gestalten, dass diese sich an der Entwicklung der Energiepreise allgemein orientiert.

§ 10a Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwider handelt, indem er

1. eine Wärmeerzeugungsanlage für die in § 1 Abs. 2 genannten Zwecke
 - a) entgegen § 5 Abs. 2 errichtet oder
 - b) entgegen § 6 Abs. 2 betreibtsoweit eine Befreiung nach § 7 nicht erteilt wurde;
2. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 unvollständige,

ungenau oder wissentlich falsche Angaben zum Heizenergieverbrauch, von auf seinem Grundstück befindlichen Gebäuden, Wohnungen oder sonstigen Räumen macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ungenau oder wissentlich falsche Angaben zum Heizenergieverbrauch von auf seinem Grundstück befindlichen Gebäuden, Wohnungen oder sonstigen Räumen macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.